

Die Gemeinde Schmidgaden erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenerhebung, Kostenerstattung
- § 2 Entstehen der Gebührenschuld und der Kostenerstattungsansprüche
- § 3 Gebührenschuldner, Kostenerstattungsschuldner
- § 4 Gebühren für die Benutzung eines Leichenhauses
- § 5 Gebühren für die Grabstätten
- § 6 Gebühren für den Erwerb einer Frontplatte an einer Urnennische
- § 7 Kostenerstattung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung, Kostenerstattung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für den Erwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten (§ 10 Friedhofs- und Bestattungssatzung) folgende Gebühren und Kosten:
1. Gebühren für die Benutzung eines Leichenhauses (§ 4),
  2. Gebühren für Grabstätten (§ 5),
  3. Gebühren für den Erwerb einer Frontplatte an einer Urnennische (§ 6)
  4. Kosten für die Beseitigung von Grabmälern nach § 19 Friedhofs- und Bestattungssatzung (§ 6),
  5. Kosten nach §§ 8 Abs. 4 und 17 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung.
- (2) Die Gebühren nach § 5 werden bei Belegung für die Dauer der Ruhezeit (§ 7 Friedhofs- und Bestattungssatzung) erhoben. Entsteht die Gebührenschuld (§ 2) vor Ablauf der Ruhezeit erneut, dann wird die anteilige Gebühr bis zum Ende der neuen Ruhezeit nacherhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdgräber und für Urnennischen wird für die Dauer der Ruhefristen nach § 7 der Friedhofssatzung unter Erhebung der jeweiligen Gebühr gewährt. Abweichend hiervon kann auch eine Verlängerung über fünf Jahre unter Erhebung der anteiligen Gebühr gewährt werden.

## **§ 2**

### **Entstehen der Gebührenschuld und der Kostenerstattungsansprüche**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen oder mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Nutzungsrechts nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung.
- (2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 auf Erstattung der Beseitigungskosten nach § 19 Friedhofs- und Bestattungssatzung entsteht mit der Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinde.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 entsteht nach Abschluss der Maßnahme.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner, Kostenerstattungsschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen benutzt. Als Benutzer gilt auch, wer nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen aufgrund des Erwerbs eines Nutzungsrechts berechtigt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Schuldner der Kosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 ist der jeweils Nutzungsberechtigte bzw. der zuletzt Nutzungsberechtigte, im Fall des § 8 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungssatzung der Antragsteller anstelle des Nutzungsberechtigten.

## **§ 4**

### **Gebühren für die Benutzung eines Leichenhauses**

Für die Benutzung des Leichenhauses beträgt die Gebühr 30,00 Euro.

## **§ 5**

### **Gebühren für Grabstätten**

- (1) Die Grabstättengebühren betragen
  1. für Einzelgräber (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)

301,77 Euro in Schmidgaden und  
357,92 Euro in Trisching
  2. für Doppelgräber (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)

603,53 Euro in Schmidgaden und  
715,84 Euro in Trisching

3. für Urnenerdgräber (§ 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) Gebühren nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2
4. für Urnennischen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)

266,98 Euro

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 erhöhen sich ab 01.01.2010 jährlich um zwei von Hundert des Vorjahresbetrages.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt – unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 – Abs. 1 Nrn. 1 – 4 entsprechend.
- (4) Die Gebühren bei Berechnung der Restruhezeit werden monatsweise (je angefangenen Monat) berechnet.

### **§ 6**

#### **Gebühren für den Erwerb einer Frontplatte an einer Urnennische**

Die Gebühr für den Erwerb einer Frontplatte an einer Urnennische in Maueranlagen (§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 5 der Friedhofssatzung) beträgt einmalig 35 €.

### **§ 7**

#### **Kostenerstattung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und Nr. 4**

Die Kosten für die Beseitigung von Grabmälern und für die Umbettung einschließlich Schadenersatz nach § 8 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.

### **§ 8**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren und Kostenerstattungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 02. September 1991 in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Schmidgaden, den 28.11.2008  
Gemeinde Schmidgaden



Birner  
Erster Bürgermeister

